

Ausfertigung gelangt sind, zur Kassierung gebracht hat. Jedes verbundene Institut kann zur Vorbereitung des beabsichtigten Austrittes die Schliessung der Em. von landsch. Central-Pfandbr. für die Grundbesitzer seines Bereichs verlangen. Eine Beteiligung der Ostpreuss. Landschaft findet seit 1888, eine Beteiligung der Neuen Westpreuss. Landschaft seit 1890 nicht mehr statt. Die Central-Landschaft stellt „landschaftl. Central-Pfandbr.“ auf Inhaber aus, welche nach Wahl des Darlehensnehmers jährl. mit 4, $3\frac{1}{2}$ oder 3% verzinst werden. Diese Central-Pfandbr. sind dazu bestimmt, als Valuta für hyp. Darlehen ausgegeben zu werden, welche die Provinzial-Landschaften bewilligt haben. Für die landschaftl. Central-Pfandbr. haften: a) die Fonds jeder einzelnen zur Central-Landschaft verbundenen Provinzial-Landschaft nach Verhältnis desjenigen Betrages, zu welchem bei der betr. Provinzial-Landschaft zur Zeit der Inanspruchnahme Grundstücke mit landschaftl. Central-Pfandbr. beliehen sind, insoweit diese Fonds nicht für ältere wohlverworbene Rechte Dritter verhaftet sind; b) diejenigen Hyp.-Forder., welche von einer Provinzial-Landschaft für in Central-Pfandbr. ausgegebene Darlehen erworben sind; c) die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehen in landschaftl. Central-Pfandbr. beliehen sind; d) die Amort.-Beiträge sämtl. zur central-landschaftl. Verbands gehörigen Grundstücke, deren verhältnismässige Heranziehung vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Central-Landschafts-Dir. erfolgt.

Pfandbriefe: In Umlauf am 1./1. 1913: M. 487 056 850. Zs.: 2/1., 1/7. Tilg.: Regelmässige Amort. durch Belegung von Pfandbr. Ob und in welchen Fällen eine Aufkünd. zur Einlösung stattfinden soll, bleibt der Beschlussnahme der Central-Landschafts-Dir. überlassen. Bei Kursen über pari darf eine Aufkünd. derselben zum Nennwerte stattfinden: Behufs Tilg. von Pfandbr.-Darlehen; zur Belegung von Amort.-Beständen bei den verbundenen Kredit-Instituten; behufs Umwandlung landschaftl. Central-Pfandbr. in solche geringeren Zinssatzes. Die aufzukünd. Pfandbr. werden im Jan. und Juli durch das Los bestimmt. Aufkünd.-Bekanntm. erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, Restantenlisten dazu in der Allgemeinen Verlosungstabelle von Ulrich Levysohn-Berlin zum April u. Oktober. Hinterlegungs-Zs. 2% nach Ablauf des Fälligk.-Viertelj. Zahlst.: Berlin: Central-Landschaftskasse, ferner bei den Hauptkassen der einzelnen landsch. Kreditinstitute, sowie den mit Kasseneinrichtung versehenen Zweiganstalten der Reichsbank: Hamburg: Norddeutsche Bank. Verj. der Coup. in 4 J., der Stücke in 30 J. n. F.

4% Landschaftl. Central-Pfandbriefe. In Umlauf am 1./1. 1913: M. 50 154 900 in Stücken à M. 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Kurs Ende 1891—1913: In Berlin: 103, 103, 103, 103, 100.50, 100.50, 100, 100.10, 100, 100.75, 102.50, 103.50, 103.25, 102.80, 100.10, 100.25, 100.10, 100.60, 100.60, 100.10, 99.80, 95.30, 93%. — In Frankf. a. M.: 103, 103, 103, 103, 100.30, 100.30, 102, 99.50, —, 100.20, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, 103, —%. Notiert auch in Breslau.

$3\frac{1}{2}$ % Landschaftl. Central-Pfandbriefe. In Umlauf am 1./1. 1913: M. 320 908 450 in Stücken à M. 100, 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Kurs in Berlin Ende 1891—1913: 95, 97.25, 97.75, 102.10, 101.20, 100.75, 100.40, 100, 96, 95, 98, 99.70, 100, 99.90, 99.50, 96.75, 92.50, 93.40, 92.20, 91.50, 89.40, 86.10, 85%. Notiert auch in Breslau, Halle a. S.

3% Landschaftl. Central-Pfandbriefe. In Umlauf am 1./1. 1913: M. 115 993 500 in Stücken à M. 100, 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Kurs Ende 1891—1913: In Berlin: 83.90, 85.25, 85.75, 93.80, 95.80, 93.75, 92.75, 90.75, 86, 84, 88, 88.70, 89.30, 88.70, 87.60, 86.40, 82.50, 83.25, 83.60, 82.80, 81.40, 77.60, 76.80%. — Ende 1897—1913: In Hamburg: 92.10, 90.50, 83.50, 85.25, —, 88.50, 88.75, 88.25, 87.40, —, 83, —, 83, 82.50, 81, 77.50, 76.50%.

Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen.

Gegründet: 21./3. 1910. Die Deutsche Pfandbriefanstalt ist eine durch Allerh. Erlass vom 4./9. 1910 landesherrlich genehmigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Satzung in Nr. 255 des Reichs- u. preuss. Staatsanzeigers vom 29./10. 1910 veröffentlicht ist. Die Anstalt ist der Aufsicht des Staates unterstellt. Sie hat ihren Sitz in Posen u. kann mit Genehmigung des Verwaltungsrats u. der Aufsichtsbehörde in Westpreussen eine Zweigniederlassung errichten. Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Zweck: Die Vermittlung u. Erleichterung des Realkredits für ihre Mitglieder. Die Beleihungen der Anstalt haben sich innerhalb der ersten Werthälfte zu halten. Der der Beleihung zugrunde zu legende Wert muss sowohl nach dem Ertragswert als auch nach dem Verkaufswerte des zu beleihenden Grundstücks gerechtfertigt sein. Der Beleihungswert bei Erbbaurechten ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts u. des für die Zeitdauer des Erbbaurechts kapitalisierten Ertrags. Ist der Ertragswert niedriger als der Bauwert, so ist er als Beleihungswert anzunehmen.

Kapital: Das Grundkapital der Anstalt besteht: 1) Aus M. 1 000 000, die der kgl. preuss. Fiskus eingezahlt hat. Dieser Betrag ist unverzinslich. Im Jahre 1913 ist eine Erhöhung des Betrages um M. 1 000 000 eingetreten, welche vertragsgemäss mit $3\frac{3}{4}$ % p. a. zu verzinsen ist. Im Staatshaushaltsetz für 1914 sind zur weiteren Vermehrung M. 1 000 000 bei dem Extraordinarium des Finanzministeriums eingesetzt; nach der Etatsrede des Finanzministers im Abgeordnetenhaus am 8./1. 1913 wird die Kgl. Staatsregier. in den folg. Jahren mit weiteren Beträgen bis zu M. 6 000 000 sich am Grundkapital beteiligen. 2) Aus den Beträgen, die ihm auf Grund von Verträgen künftig überwiesen werden. Dem Grundkapital fliessen zu die bei dem Hypoth.-R.-F. freiwerdenden Beträge, soweit sie nicht anderweitig zu verwenden sind.